

Merkblatt für Empfängerinnen und Empfänger von Wirtschaftlicher Sozialhilfe

Allgemeines:

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an uns gewandt. Ihr Name ist nur den zuständigen Behörden bekannt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes unterstehen der Schweigepflicht.

Gesetzliche Grundlage:

Wenn die Hilfestellung von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist, so haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe. Die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist in der Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Luzern geregelt. Die Bemessung der Sozialhilfe richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

Rechte:

Die Tatsache, dass Sie Sozialhilfe beziehen, schränkt Ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein.

Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung und das Recht, sich zum Sachverhalt zu äussern.

Für Sie wird ein Unterstützungsantrag bearbeitet. Die Behandlung des Gesuches darf nicht über die Gebühr verzögert werden.

Sie haben das Recht, jederzeit von der zuständigen Person einen schriftlichen Entscheid zu verlangen. Gegen diesen Entscheid können Sie innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Gemeinderat schriftliche Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Die gewährte Hilfe soll Sie in den Stand versetzen, eine Notlage abzuwenden oder Ihre Situation selbständig zu verbessern oder zu stabilisieren.

Pflichten:

Sie sind verpflichtet, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos darzulegen und über die Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Steuerunterlagen, Verfügungen von Sozialversicherungen etc. gewährt werden. Leben Sie in familienähnlichen Gemeinschaften zusammen (z.B. Konkubinat, mit PartnerIn, Geschwistern, KollegInnen etc.), so haben sich diese an den Lebensunterhaltskosten anteilmässig zu beteiligen. Die zuständigen Organe der Sozialhilfe sind berechtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Bei der Abklärung des Sachverhalts sind Sie verpflichtet mitzuwirken. Alle nachfolgenden Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen sind unaufgefordert zu melden, soweit sie für die Sozialhilfe relevant sind. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Unterlassung dieser Meldepflicht eine Strafklage wegen Veruntreuung und/oder Betrug zur Folge hat. Das Sozialamt Escholzmatt-Marbach kann den Sozialinspektor beauftragen, Ihre uns gegenüber gemachten Angaben zu überprüfen sowie ergänzende Auskünfte zu verlangen. Da mit der Einsetzung des Sozialinspektors die Verhinderung und Reduktion von möglichen Missbräuchen, die Stärkung des Vertrauens ins soziale Sicherungssystem und die Stärkung des Beratungsangebotes angestrebt wird, bitten wir Sie, den Sozialinspektor und das Sozialamt bei seiner Kontrolltätigkeit zu unterstützen.

Sie sind verpflichtet, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben.

Leistungen Dritter gehen der Sozialhilfe vor. Dies sind insbesondere Leistungen aus Sozialversicherungen (IV, SUVA, Krankentaggelder, Arbeitslosentaggelder etc.), freiwillige Leistungen Dritter, Schadenersatzansprüche, Stipendien, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge etc. Diese sind bis zur Höhe der Sozialhilfeleistungen abzutreten.

Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH):

Der Auszahlungsmodus wird vom Sozialamt festgelegt. Es werden **keine** Vorschüsse ausbezahlt.

Verwandtenunterstützung:

Wird Sozialhilfe bezogen, ist das Sozialamt berechtigt, eine Beitragsleistung von Verwandten geltend zu machen. Dabei werden die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Verwandten berücksichtigt (ZGB Art. 328).

Kürzung von Unterstützungsleistungen:

Die Sozialhilfeorgane haben das Recht, Leistungskürzungen zu prüfen, wenn die unterstützte Person ihren Pflichten nicht nachkommt. Das Nichtbefolgen von Weisungen und Auflagen des Sozialamtes sowie anderer Amtsstellen kann die Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach sich ziehen.

Unrechtmässiger Bezug von Sozialleistungen:

Der Bezug von Sozialhilfe aufgrund Irreführung erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist zurückzuerstatten.

Rückerstattung:

Wirtschaftliche Sozialhilfe wird aus Steuergeldern finanziert. Bei Vermögenszuwachs wie z.B. rückwirkend ausbezahlte Versicherungsleistungen, Erbschaft, Lottogewinn, höheres Einkommen usw. sind Sie verpflichtet, wenn zumutbar, die Sozialhilfe zurückzuerstatten (Verjährungsfrist 10 Jahre).

Nichtkassenpflichtige Leistungen und Medikamente:

Sie sind verpflichtet, den behandelnden Arzt darauf hinzuweisen, dass er nur über die Grundversicherung (KVG) abgedeckte Leistungen und Medikamente verordnet. Selbstbehalte aus Zusatzversicherungen, nicht kassenpflichtige Medikamente und Leistungen sowie Mehrkosten für limitierte Leistungen werden nicht durch die Wirtschaftliche Sozialhilfe übernommen.

Arztzeugnisse:

Bei Arbeitsunfähigkeit ist das Sozialamt umgehend mittels Arztzeugnis zu informieren. Das Sozialamt ist berechtigt einen vertrauensärztlichen Untersuchung zu verlangen.

Im Doppel erhalten

Eingesehen am:

Unterschrift der Bezügerin / des Bezügers

.....

.....

Was ist im Grundbedarf für den Lebensunterhalt inbegriffen?

Diese Auflistung soll Ihnen einen Anhaltspunkt geben, was in der monatlichen Pauschale des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt enthalten respektive nicht enthalten ist. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Folgende Ausgaben sind **inbegriffen**:

- Nahrungsmittel, Getränke, Raucherwaren
- Körperpflege (z.B. Zahnpasta, Shampoo, Seife usw.)
- Kleider, Schuhe
- Gebühren für Telefon (Swisscom)
- Gebühren für Kabelfernsehen
- Strom/Gas (sofern es sich nicht um Heizkosten handelt)
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Auslagen für den Haushalt, kleine Haushaltsgegenstände
- selbstgekauftete Medikamente (nicht kassenpflichtige)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo / Passepartout / Auslagen Velo und Mofa
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession [Billag] und – Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino)
- Coiffeur, Toilettenartikel (Coiffeurkosten für Personen in stationären Einrichtungen sind im frei verfügbaren Betrag enthalten)
- Gewerkschaftsbeiträge
- Vereinsbeiträge für Freizeitbeschäftigung
- Freizeitbeschäftigungen
- Haustierhaltung (auch Rechnungen von Tierärztinnen und Tierärzten)
- Gebühren für Ausweise

Folgende Ausgaben sind **nicht inbegriffen**:

- Wohnungsmiete (gemäss Richtlinien)
- Jährliche Heiz- und Nebenkosten (gegen Abrechnung gem. Richtlinien)
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung (gemäss Richtlinien)
- Krankenkasse (Grundversicherung) (Gesuch für Prämienverbilligung)
- Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkasse (gegen Abrechnung)
- Auslagen für Stellensuche (auf Gesuch mit Kostenvoranschlag)
- Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen (auf Gesuch mit Kostenvoranschlag)
- Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen (auf Gesuch mit Kostenvoranschlag)
- Brillenkosten (auf Gesuch mit Kostenvoranschlag)
- Zahnarzkosten (auf Gesuch mit Kostenvoranschlag)
- Obligatorische Schullager (auf Gesuch mit Kostenvoranschlag)
- Ferienlager (auf Gesuch mit Kostenvoranschlag)
- Musikschule (auf Gesuch mit Kostenvoranschlag)